

Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-reformierten Kirche

vom 21. Mai 2026

(GVBl. Bd. 22 Nr. 77)

Gemäß § 40 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) vom 21. Mai 2026 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 22 Nr. 77) hat die Gesamtsynode folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis¹

Präambel

I. Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Wesen und Aufbau der Zweiten Theologischen Prüfung
- § 2 Theologische Prüfungsämter
- § 3 Stoffplan
- § 4 Ausbildungsplan
- § 5 Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung
- § 6 Prüfungsbestandteile
- § 7 Durchführung der Prüfung
- § 8 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 9 Krankheit, Unterbrechung, Rücktritt und Versäumnis
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 14 Rechtsmittel
- § 15 Verstoß gegen die Ordnung
- § 16 Abweichungen bei Epidemischer Lage

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 17 Gottesdienst
- § 18 Religionsunterricht
- § 19 Kirchliche Bildungsarbeit
- § 20 Gemeindeprojekt
- § 21 Kirchenrechts- und Verwaltungskurs
- § 22 Diakoniepraktikum
- § 23 Ökumene – Mission – Interkulturelle Theologie

¹ Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 24 Mündliche Abschlussprüfungen
- § 25 Landeskirchliche Durchführungsbestimmungen
- § 26 Schlussbestimmungen

Präambel

Die vier Trägerkirchen des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche und Evangelisch-reformierte Kirche) geben sich eine gemeinsame Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung.

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Wesen und Aufbau der Zweiten Theologischen Prüfung

Der Kirchliche Vorbereitungsdienst (Vikariat) dient dem Erwerb theologischer Kompetenz für die pastorale Praxis und schließt mit der Zweiten Theologischen Prüfung ab.

§ 2

Theologische Prüfungsämter

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung wird durch das Theologische Prüfungsamt der jeweiligen Trägerkirche abgenommen, in der der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt wird von den jeweiligen Trägerkirchen nach eigenem Recht eingerichtet.

§ 3

Stoffplan

- (1) Die Trägerkirchen erlassen auf Vorschlag des Kuratoriums des Seminars für pastorale Ausbildung einen Stoffplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Stoffplan regelt Prüfungsinhalte, Schwerpunkte und Anforderungen der Einzelprüfungen nach §§ 17, 18, 20, 23 und 24.
- (3) Die Stoffpläne zu den landeskirchlichen Zusatzprüfungen nach § 6 Buchstabe c Nummer 5 erlässt die jeweilige Landeskirche in einer Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

§ 4

Ausbildungsplan

„Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare einen Ausbildungsplan. „Dieser beinhaltet auch die voraussichtlichen Termine für die Prüfungsleistungen.“

§ 5

Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung

- (1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung ist zugelassen, wer einer EKD-Gliedkirche angehört und den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß und dem Ausbildungsplan unter § 4 entsprechend abgeleistet hat und nicht vor einem Prüfungsamt einer anderen EKD-Gliedkirche die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) 1Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung. 2Eine Nichtzulassung ist spätestens vier Wochen vor Ablegung der mündlichen Prüfung unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung kann von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzung für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten, oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

§ 6

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:
- a) den praktischen Prüfungen
 - 1. Gottesdienst
 - 2. Religionsunterricht oder Konfirmandenarbeit
 - b) der schriftlich-mündlichen Prüfung Gemeindeprojekt
 - c) den mündlichen Abschlussprüfungen
 - 1. Seelsorge
 - 2. Pastorales Alltagsgespräch auf biblisch-theologischer Grundlage
 - 3. Kasualien
 - 4. Pastorale Identität
 - 5. systematisch-theologische Prüfung auf Grundlage des Heidelberger Katechismus und der Barmer theologischen Erklärung
- (2) 1Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes kann einzelne bestandene Prüfungsleistungen von anderen Prüfungsämtern auf Antrag ohne Übernahme einer Bewertung anerkennen. 2In diesem Fall bleiben die Noten und die entsprechenden Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Die praktischen Prüfungen und die schriftlich-mündliche Prüfung werden von jeweils einem Prüfungsausschuss von mindestens zwei Mitgliedern abgenommen, welche die Bewertung der jeweiligen Teilleistungen gemeinsam festlegen. ²Über jeden zu bewertenden schriftlichen Prüfungsteil ist ein Gutachten anzufertigen.
- (2) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von einem Prüfungsausschuss von mindestens zwei Mitgliedern abgenommen werden.
- (3) ¹Über jede Fachprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Teil- und Gesamtbewertungen der Prüfungsleistung enthalten.

§ 8

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Personen, deren Zulassung zum nächsten Prüfungstermin rechtlich möglich ist, können als Zuhörende bei den mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden ihr Einverständnis erteilt haben. ²An jeder Einzelprüfung dürfen bis zu zwei Zuhörende teilnehmen. ³Die Zulassung für Zuhörende ist bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bis sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich zu beantragen.
- (3) Das in Absatz 2 erteilte Einverständnis der Vikarinnen und Vikare kann jederzeit, auch während der mündlichen Prüfung, zurückgezogen werden.
- (4) Einzelne Zuhörende können ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.
- (5) Mitglieder der Theologischen Prüfungsämter können im Einzelfall und mit Zustimmung des jeweiligen Theologischen Prüfungsamtes an der Prüfung als Zuhörende teilnehmen.

§ 9

Krankheit, Unterbrechung, Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Wenn Vikarinnen und Vikare ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumen, ohne Genehmigung vom Prüfungsversuch zurücktreten oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen, ist der Prüfungsbestandteil nicht bestanden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, dem Tod eines nahen Angehörigen oder höherer Gewalt vor.

(2) ¹Bei Erkrankung während der Dienstbefreiung zur Erstellung der schriftlichen Teilleistungen, der Abgabefrist oder einem im Ausbildungsplan festgesetzten Prüfungstermin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung oder eine Neutermिनierung der Prüfungsleistung einräumen. ²Das gleiche gilt bei anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht von den Vikarinnen und Vikaren zu vertreten sind. ³Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) ¹Das Prüfungsverfahren ist während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz grundsätzlich unterbrochen. ²Gleiches gilt für die Zeit, für die die Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst beurlaubt wurden. ³Nach Ende einer Schutzfrist nach Satz 1 oder einer Beurlaubung nach Satz 2 wird die Zweite Theologische Prüfung unter Anrechnung der bereits erbrachten Fachprüfungen fortgesetzt. ⁴Wurden fristgerecht bereits schriftliche Teilleistungen gefertigt, kann das Prüfungsamt diese auf Antrag der Vikarinnen bei der Fortsetzung der Prüfung zur Grundlage der weiteren Prüfung machen.

(4) ¹Die Prüfung beginnt, wenn die erste Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Ein Rücktritt vom Prüfungsversuch ist nur aus wichtigem Grund zulässig und gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären. ³Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁴Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen im Ausnahmefall entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(5) ¹Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 4 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes. ²Die Vikarinnen und Vikare haben erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13)	eine hervorragende Leistung
gut (12/11/10)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (9/8/7)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (6/5/4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

mangelhaft (3/2/1)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass die Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote nach dem für die Prüfungsleistung festgelegten Verhältnisschlüssel. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. ³Die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) ¹Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Zweiten Theologischen Prüfung werden das Ergebnis der praktischen Prüfung Gottesdienst dreifach, die Ergebnisse der praktischen Prüfung Religionsunterricht bzw. der Prüfung Konfirmandenarbeit und der schriftlich-mündlichen Prüfung Gemeindeprojekt zweifach und die Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfungen einfach gewertet. ²Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,0 – 12,5	= sehr gut
12,4 – 9,5	= gut
9,4 – 6,5	= befriedigend
6,4 – 4,0	= ausreichend

§ 11

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommissionen der mündlichen Prüfungsfächer bilden den Prüfungsausschuss. ²Auf Grund aller Einzelergebnisse stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis fest.

(2) ¹Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. ²Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend. ³Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen entsprechen insgesamt den Anforderungen nicht, wenn die beiden praktischen Prüfungen oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen mit weniger als vier Punkten bewertet wurden oder das ermittelte Gesamtergebnis nicht einen Punktwert von mindestens 4,0 ergibt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung beschließen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch eine nicht ausreichende Fachprüfung mit mindestens ausreichend bewertet

werden kann. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. ³Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fachprüfungen umfassen.

(5) ¹Die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Prüfungsausschuss legt den Ablauf der Wiederholungsprüfung fest, er kann von den erbrachten praktischen und schriftlich-mündlichen Prüfungen bis zu zwei Prüfungsleistungen anrechnen, soweit diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertet wurden.

§ 12

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der praktischen Prüfungen einschließlich der Teilnoten werden den Vikarinnen und Vikaren jeweils nach Abschluss des Prüfungsgesprächs durch die Prüfungskommissionen mündlich mitgeteilt.

(2) ¹Die Ergebnisse der schriftlich-mündlichen Prüfung sowie der mündlichen Prüfungen und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung werden am Tag der mündlichen Prüfungen nach der Feststellung durch den Prüfungsausschuss verkündet. ²Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhalten die Vikarinnen und Vikare eine Notenübersicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Durchschnittspunktzahl sowie die Benotung und die Punktzahl der Bewertungen der einzelnen Fachprüfungen. ³Die Urkunde ist mit Siegel der jeweiligen Trägerkirche und dem Datum, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, zu versehen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Vikarinnen und Vikare haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes ihre Prüfungsunterlagen persönlich einzusehen oder den digitalen Versand zu beantragen.

(2) ¹Waren Vikarinnen und Vikare ohne eigenes Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihnen die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. ²Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

§ 14

Rechtsmittel

(1) ¹Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen können die Vikarinnen und Vikare im Wege der Beschwerde vor dem Theologi-

schen Prüfungsamt geltend machen. 2Zur Entscheidung über Beschwerden kann das Theologische Prüfungsamt einen Beschwerdeausschuss einrichten.

(2) 1Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. 2Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Zugang beim Prüfungsamt an. 3Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist oder die Vikarinnen und Vikare in anderer Weise in ihren Rechten verletzt wurden.

(3) 1In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. 2Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Fachprüferinnen und -prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(4) 1Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs und sonstige Verfahrensfehler sind gegenüber der jeweiligen Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden und in der Niederschrift festzuhalten. 2Schuldhaft nicht rechtzeitig beanstandete Beeinträchtigungen und sonstige Verfahrensfehler sind unbeachtlich.

(5) 1Hält das Theologische Prüfungsamt die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es die getroffene Entscheidung und, wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. 2Es kann anordnen, dass bestimmte Teile der Prüfung zu wiederholen sind und dass die Wiederholung durch andere Fachprüferinnen und -prüfer stattzufinden hat.

(6) Gibt das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht statt, so entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode über die Beschwerde.

§ 15

Verstoß gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Theologische Prüfungsamt nach Anhörung der jeweiligen Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 16

Abweichungen bei Epidemischer Lage

In einer epidemischen Lage gemäß § 5 IfSG kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden,

- a) dass die praktischen Prüfungen Gottesdienst und Religionsunterricht bzw. Konfirmandenarbeit (LLK) aus je einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen,
- b) dass die Prüfung Gemeindeprojekt nur aus der Planung und theoretischen Durchführung sowie der mündlichen Prüfung besteht,
- c) dass die mündlichen Prüfungen in Form einer Video- oder Hybridsitzung durchgeführt werden. Dies gilt auch für die mündlichen Prüfungsteile der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Prüfungen. In diesem Fall wird das Protokoll nur vom protokollführenden Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 17

Gottesdienst

(1) ¹Die praktische Prüfung Gottesdienst besteht aus dem schriftlichen Gottesdienstentwurf, dem gehaltenen Gottesdienst und dem anschließenden Prüfungsgespräch. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfung Gottesdienst werden der schriftliche Entwurf und der durchgeführte Gottesdienst und das Prüfungsgespräch je einfach gewertet. ³Die Gesamtnote besteht aus dem Mittelwert.

(2) ¹Es ist ein schriftlicher Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den vom Theologischen Prüfungsamt beschlossenen Predigttext vorzulegen. ²Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen, liturgischen und hymnologischen Entscheidungen zu begründen. ³Das von der Prüfungskommission zu erstellende Gutachten ist Bestandteil des Prüfungsprotokolls.

(3) ¹Der Entwurf umfasst maximal 25.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen; ausschließlich Vorblätter, Literaturverzeichnis oder sonstiger Medien und Materialien im Anhang. ²Die im Gottesdienst vorgetragenen Texte einschließlich Predigt und Liedern, das Literaturverzeichnis und sonstige Anlagen gehören in den Anhang. ³Zur Anfertigung des Entwurfes und zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch wird eine Dienstbefreiung von sieben Kalendertagen gewährt. ⁴Die Abgabe des Entwurfes muss spätestens zehn Kalendertage vor dem Prüfungstermin in gedruckter und geeigneter digitaler Form bei den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Theologischen Prüfungsamt eingereicht werden.

(4) ¹Der Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungsgemeinde an einem in Absprache mit den Vikarinnen und Vikaren und der Gemeinde vom Theologischen Prü-

füngsamt festgesetzten Termin statt. ²Der Gottesdienst ist öffentlich. ³Weicht der Prüfungsgottesdienst von der vom Kirchenrat/Presbyterium festgelegten agendarischen Form ab, ist dies zuvor dem Theologischen Prüfungsamt zur Genehmigung vorzulegen.

(5) ¹Nach dem Gottesdienst findet ein Prüfungsgespräch statt. ²Gegenstand des Gesprächs sind der gehaltene Gottesdienst sowie der eingereichte Entwurf mit Predigt; in der Fortführung sind allgemeine biblisch-theologische, systematisch-theologische, homiletische, liturgische und hymnologische Aspekte des gottesdienstlichen Handelns zu thematisieren. ³Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

§ 18

Religionsunterricht

(1) ¹Die praktische Prüfung Religionsunterricht besteht aus einem schriftlichen Entwurf, der durchgeführten Unterrichtsstunde und dem Prüfungsgespräch. ²Die Prüfungsteile werden jeweils einfach gewertet. ³Die Gesamtnote besteht aus dem Mittelwert.

(2) ¹Es ist ein schriftlicher Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht vorzulegen. ²Das Thema ist Bestandteil einer laufenden Unterrichtsreihe und in deren Kontext darzustellen. ³Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen zu begründen. ⁴Das Thema der Unterrichtsstunde ist mit dem Pädagogischen Institut abzustimmen. ⁵Wird der Entwurf ohne wichtigen Grund nicht rechtzeitig abgegeben, wird die praktische Prüfung Religionsunterricht insgesamt mit 0 Punkten bewertet. ⁶Das von der Prüfungskommission zu erstellende Gutachten ist Bestandteil des Prüfungsprotokolls.

(3) ¹Der Entwurf umfasst maximal 21.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Anmerkungen und Verlaufsplan der gehaltenen Unterrichtsstunde; ausschließlich Literaturverzeichnis, Medien und Materialien sowie sonstiger Anlagen. ²Es ist nur eine eigene Abkürzung zulässig, mit Ausnahme des Verlaufsplanes. ³Zur Anfertigung des Entwurfes und zur Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch wird eine Dienstbefreiung von sieben Kalendertagen gewährt. ⁴Die Abgabe des Entwurfes muss spätestens zehn Kalendertage vor dem Prüfungstermin in gedruckter und geeigneter digitaler Form bei den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Theologischen Prüfungsamt eingereicht werden. ⁵Näheres regeln die landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen.

(4) ¹Die unterrichtspraktische Prüfung findet in der Regel in der Ausbildungsschule an einem von den Vikarinnen und Vikaren in Absprache mit der Schule und den Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegten Termin statt. ²Ihre Dauer entspricht in der Regel einer Unterrichtseinheit, wie sie in der Klasse, in der die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet, üblich ist. ³Sie soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(5) ¹Nach der gehaltenen Unterrichtsstunde findet das Prüfungsgespräch statt. ²Ausgangspunkt des Gesprächs ist die Reflexion der gehaltenen Unterrichtsstunde und die darin getroffenen biblisch-theologischen, systematisch-theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen. ³In der Fortführung sind Grundfragen des Religionsunterrichtes zu thematisieren. ⁴Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

§ 19

Kirchliche Bildungsarbeit

(1) ¹Statt der praktischen Prüfung im Religionsunterricht kann eine Prüfung in Gemeindepädagogik/Konfirmandenunterricht erfolgen. ²Die praktische Prüfung in Gemeindepädagogik/Konfirmandenunterricht besteht aus einem schriftlichen Entwurf, der durchgeführten Einheit der gemeindepädagogischen Arbeit oder des Konfirmandenunterrichts und dem Prüfungsgespräch. ³Die Prüfungsteile werden jeweils einfach gewertet. ⁴Die Gesamtnote besteht aus dem Mittelwert.

(2) ¹Es ist ein schriftlicher Entwurf der entsprechenden Arbeitseinheit vorzulegen. ²Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen zu begründen. ³Wird der Entwurf ohne wichtigen Grund nicht rechtzeitig abgegeben, wird die praktische Prüfung in Gemeindepädagogik/Konfirmandenunterricht insgesamt mit 0 Punkten bewertet. ⁴Das von der Prüfungskommission zu erstellende Gutachten ist Bestandteil des Prüfungsprotokolls.

(3) § 18 Absätze 3 und 5 gelten für die praktische Prüfung in Gemeindepädagogik/Konfirmandenunterricht entsprechend.

(4) ¹Die Prüfung in Gemeindepädagogik/Konfirmandenunterricht findet in der Regel in der Kirchengemeinde statt, in welcher die Vikarinnen oder Vikare ihren Vorbereitungsdienst ableisten. ²Die Dauer der Prüfung entspricht in der Regel einer Unterrichtseinheit, wie sie in der Konfirmandenarbeit bzw. der gemeindepädagogischen Arbeit üblich ist; sie soll jedoch 40 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 20

Gemeindeprojekt

(1) ¹Die schriftlich-mündliche Prüfung Gemeindeprojekt besteht aus der Dokumentation des durchgeführten Gemeindeprojektes und dem Prüfungsgespräch. ²Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der Bewertung der Dokumentation und des Prüfungsgesprächs.

(2) ¹Die Vikarinnen und Vikare sollen die Planung und Durchführung eines Projektes eigener Wahl beschreiben, dieses aus der Gemeindesituation heraus erläutern, seine biblisch-theologischen sowie systematisch-theologischen Entscheidungen begründen und das Projekt auswerten. ²Bei der Beschreibung der Gemeindesituation ist die lokale und regi-

onale Kirchengeschichte einzubeziehen. 3Das Thema ist mit der Mentorin oder dem Mentor sowie dem Theologischen Prüfungsamt abzustimmen.

(3) 1Die schriftliche Dokumentation umfasst maximal 42.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen; ausschließlich Vorblätter, Literaturverzeichnis oder sonstiger Medien und Materialien im Anhang. 2Zur Anfertigung der Dokumentation wird eine Dienstbefreiung von sieben Kalendertagen gewährt. 3Die Abgabe ist zu dem im Ausbildungsplan festgesetzten Zeitpunkt in gedruckter und geeigneter digitaler Form beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. 4Näheres regeln die gliedkirchlichen Durchführungsbestimmungen. 5Das von der Prüfungskommission zu erstellende Gutachten ist Bestandteil des Prüfungsprotokolls.

(4) 1Das Prüfungsgespräch findet in der Regel im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfungen statt. 2Hierbei werden zunächst die im Gemeindeprojekt getroffenen theologischen, gemeindepädagogischen und kybernetischen Entscheidungen reflektiert und zu den jeweiligen Grundlagen im Bereich Gemeindeentwicklung, Kybernetik und Kirchentheorie in Beziehung gesetzt. 3Dabei sind auch die regionale Kirchengeschichte sowie Aspekte aus den Themenbereichen nach § 23 einzubeziehen. 4Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

§ 21

Kirchenrechts- und Verwaltungskurs

(1) 1Es wird ein Kurs „Kirchenrecht und Verwaltung“ mit einem abschließenden Auswertungsgespräch durchgeführt. 2Näheres regeln die landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Über die Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

(3) Die Teilnahmebescheinigung ist Zulassungsvoraussetzung für die mündlichen Abschlussprüfungen.

§ 22

Diakonieverpraktikum

(1) 1Es wird ein zweiwöchiges Praktikum in einem diakonischen Arbeitsbereich mit einem abschließenden Auswertungsgespräch durchgeführt. 2Näheres regeln die landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Über die Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

(3) Die Teilnahmebescheinigung ist Zulassungsvoraussetzung für die mündlichen Abschlussprüfungen.

§ 23

Ökumene – Mission – Interkulturelle Theologie

1Die Themenbereiche sind Querschnittsthema und werden in allen Einzelprüfungen zur Sprache gebracht. 2Dabei werden Grundkenntnisse in allen drei Themenbereichen vorausgesetzt. 3Näheres regelt der Stoffplan.

§ 24

Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Die mündlichen Abschlussprüfungen finden an einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin im Rahmen von Einzelprüfungen statt und erstrecken sich auf die Bereiche Seelsorge, Pastorales Alltagsgespräch auf biblisch-theologischer Grundlage, Kasualien, Pastorale Identität und systematisch-theologische Prüfung auf Grundlage des Heidelberger Katechismus und der Barmer theologischen Erklärung sowie den mündlichen Teil der Prüfung Gemeindeprojekt.

(2) 1In der Prüfung Seelsorge werden auf Basis eines Verbatims die eigene seelsorgliche Praxis auf dem Hintergrund der theoretischen Kenntnisse über unterschiedliche Seelsorge- und Beratungskonzeptionen sowie die eigene Rolle als Seelsorgerin bzw. Seelsorger reflektiert. 2Die Prüfung dauert 20 Minuten zuzüglich 10 Minuten Vorbereitungszeit.

(3) 1Die Prüfung Pastorales Alltagsgespräch simuliert Situationen, wie sie in der pastoralen Praxis auftreten. 2Dabei sollen die Vikarinnen und Vikare zeigen, dass sie theologisch begründet, elementarisiert und allgemeinverständlich Auskunft geben können. 3Die Prüfung dauert 20 Minuten.

(4) 1In der Prüfung Kasualien sollen Begründung und Zielsetzung der Kasualien in theologischer, liturgischer und anthropologischer Theorie sowie in Bezug auf die kirchliche Praxis inklusive kirchenrechtlicher Fragestellungen dargestellt und reflektiert werden. 2Die Prüfung dauert 20 Minuten.

(5) 1Die Prüfung Pastorale Identität bezieht sich auf das Amts- und Rollenverständnis von Pfarrpersonen sowohl in pastoraltheologischer Perspektive als auch im Blick auf das individuelle Kompetenzportfolio. 2Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(6) Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird eine Dienstbefreiung von sieben Kalendertagen gewährt.

§ 25

Landeskirchliche Durchführungsbestimmungen

Die Theologischen Prüfungsämter der vier Trägerkirchen erlassen eigene verwaltungstechnische Durchführungsbestimmungen in Form einer landeskirchlichen Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

§ 26**Schlussbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die am 1. März 2026 mit der seminaristischen Ausbildung beginnen, in Kraft.